

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 15.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Dieses Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 2

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin, und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

[...]

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

3.4.6 Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin bzw. Net Omnibus Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und –beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils eine „Anlage“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

(i) „Anlageverlust“ bezeichnet jeden Verlust in Bezug auf eine Anlage, der dadurch eingetreten ist, dass der in diese Anlage investierte Betrag an dem Tag, an dem er von der jeweiligen Vertragspartei (der „Anlage-Vertragspartner“) gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen der Anlage oder auf Anweisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückzuzahlen ist, entweder gar nicht oder nur teilweise an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückgezahlt wurde.

„Geschäftsbankwährung“ bezeichnet jede Währung, die die Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert, für die die Eurex Clearing AG jedoch über kein Konto bei einer Zentralbank verfügt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) jeweils eine Liste der Geschäftsbankwährungen.

(ii) Die Eurex Clearing AG trägt den Anlageverlust anteilig (der „Eigenanteil“). Der maximale Eigenanteil beträgt EUR 50.000.000 (der „Maximale Eigenanteil“). Der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 3

Maximale Eigenanteil bezieht sich auf sämtliche bereits eingetretenen oder zukünftigen Anlageverluste und reduziert sich bei jedem Eintritt eines Anlageverlusts um den jeweiligen Eigenanteil (der „**Verfügbare Eigenanteil**“). Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) den aktuell Verfügbaren Eigenanteil.

Treten an einem Geschäftstag Anlageverluste in Bezug auf mehrere Geschäftsbankwährungen ein, wird der Verfügbare Eigenanteil wie folgt auf die Geschäftsbankwährungen aufgeteilt: das Produkt aus (A) dem Verfügbaren Eigenanteil und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf sämtliche Geschäftsbankwährungen lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (der „**Verfügbare Währungseigenanteil**“).

- (iii) Die Eurex Clearing AG berechnet den Eigenanteil für jede Geschäftsbankwährung separat auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) dem Verfügbaren Eigenanteil bzw. dem Verfügbaren Währungseigenanteil und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Verfügbaren Währungseigenanteils.
- (iv) Die Eurex Clearing AG berechnet den von dem Clearing-Mitglied zu tragenden Anteil an dem Anlageverlust für jede Geschäftsbankwährung separat und auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Währungseigenanteils (der „**Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“). Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied über den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust unverzüglich schriftlich informieren (die „**Anlageverlust-Mitteilung**“).
- (v) Das Clearing-Mitglied hat den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust spätestens bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an die Eurex Clearing AG zu überweisen. Kommt das Clearing-Mitglied dem nicht bis

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 4

zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt nach, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einzuziehen.

(vi) Reduziert sich der Anlageverlust durch eine Zahlung des Anlage-Vertragspartners oder eines Dritten (der „Ausgleichsbetrag“) nachdem das Clearing-Mitglied seinen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet hat, verteilt die Eurex Clearing AG den Ausgleichsbetrag zwischen sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die ihren Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet haben, und der Eurex Clearing AG unter entsprechender Anwendung des gemäß Absatz (iii) oder (iv) berechneten Anteils an dem Anlageverlust.

(vii) Im Falle des Eintritts eines Anlageverlustes kann das Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nicht verlangen, dass die Eurex Clearing AG zunächst die ihr gegenüber dem Anlage-Vertragspartner bzw. einem Dritten zustehenden Rechte bzw. Sicherungsrechte geltend macht, bevor sie die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts von dem Clearing-Mitglied verlangen darf. Hat die Eurex Clearing AG wegen des Eintritts eines Anlageverlusts die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts von dem Clearing Mitglied verlangt, wird die Eurex Clearing AG jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um sämtliche Rechte oder Sicherungsrechte, die die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anlage-Vertragspartner oder einer dritten Partei aufgrund des Anlageverlusts hat, durchzusetzen.

[...]

\*\*\*\*\*